

lehre (Verwaltungspolitik). Von beiden, dem Gebiete der Gesellschaftswissenschaft (und was den Staat — Staatsverwaltungskunde, Staatsverwaltungspolitik — anlangt, der Staatswissenschaft), nicht aber der Rechtswissenschaft^{15a)} angehörigen Wissenszweigen ist das Recht der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungsrecht) zu unterscheiden, welches als ein Theil der Rechtswissenschaft lediglich die eigenthümliche rechtliche Seite der öffentlichen Verwaltung wissenschaftlich untersucht und vorführt, indem es die auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt bezüglichen Rechtsgrundsätze zur Darstellung bringt. Nach der gegenwärtig üblichen Theilung der einzelnen Rechtsdisciplinen werden jedoch die Grundsätze über das öffentliche Strafrecht, sowie über das gerichtliche Verfahren (Civil- und Strafprozeß) als besondere Rechtswissenschaften von dem Verwaltungsrechte getrennt behandelt und vorgetragen, so daß dem letzteren nur die Darstellung der übrigen, auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt bezüglichen Rechtsgrundsätze verbleibt^{15b)}. Doch ist für eine geordnete Darstellung des Verwaltungsrechtes die Bezugnahme auf die Strafgesetze um so weniger zu entbehren, als die letzteren (vergl. Anm. 17) vielfach die ausschließlichen Quellen wichtiger anderweitiger Rechte der öffentlichen Gewalt bilden.

3. Aus dem an die Spitze gestellten Satze, daß das Recht eines der Mittel ist, durch welche der Mensch seine vernünftige Entwicklung in der Gesellschaft zu schützen und zu fördern sucht, folgt von selbst, in welcher Weise die einzelnen, in einem Gebiete geltenden Rechtsätze am richtigsten wissenschaftlich zu ordnen und darzustellen sind¹⁶⁾. Das menschliche Zweckstreben ist naturgemäß zunächst auf Schutz und Förderung des persönlichen Lebens (also insbesondere auf die Sorge für Fernhaltung von Leibes- und Lebensgefahren und auf die Beförderung der körperlichen und geistigen Ausbildung) einerseits und auf die Entfaltung einer planmäßigen wirthschaftlichen Thätigkeit (behufs Beschaffung und Erhaltung der zum Lebensunterhalte nöthigen Sachgüter) andererseits gerichtet. Zu diesen, in dem irdischen Dasein der Einzelperson aufgehenden Zwecken gesellt sich sodann das Streben nach möglichst tiefer und inniger Erkenntniß des Wahren, Schönen, Guten und Göttlichen, jener Grundgedanken des menschlichen Geistes, welche uns in ihrem letzten Ende als an ein irdisches Dasein nicht gebunden erscheinen und daher insoweit mit dem irdisch-persönlichen Leben des Menschen nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen. Die Darstellung des Rechts zerfällt hiernach in die geordnete Vorführung derjenigen Rechtsvorschriften, welche sich beziehen auf Schutz und Förderung

- a) des persönlichen Lebens,
 - b) des wirthschaftlichen Lebens, und
 - c) der vorgedachten rein geistigen Endziele
- des Menschen. Ueberdies erweisen sich bei fortgeschrittener Entwicklung der menschlichen Gesellschaft aus den in § 52 näher dargelegten Gründen noch weitere Rechtsvorschriften zum Schutze